OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652009/2/ZO

Datum:
Linz, 23. März 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des I K, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. M H, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 9.2.2021, GZ: BHUUVerk-2021-44258/4-TG, betreffend Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der bekämpfte Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 9.2.2021, GZ: BHUUVerk-2021,44258/4-TG der beschwerdeführenden Partei (im Folgenden: bP) aufgetragen, sich binnen zwei Monaten ab Rechtskraft zur Feststellung ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B gemäß § 8 FSG amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Den Bescheid begründet die belangte Behörde zusammengefasst wie folgt:
Die bP sei am 31.12.2020 in Linz, Industriezeile, mit dem PKW x mit stark überhöhter Geschwindigkeit und teilweise driftend gefahren. Am Fahrzeug seien an der Hinterachse abgefahrene Sommerreifen montiert gewesen und bei allen vier Rädern eine nicht genehmigte Spurverbreiterung durchgeführt worden. Bei der Amtshandlung habe er sich unkooperativ verhalten. Bereits am 23.9.2018 habe er sich auf der PI Ottensheim aggressiv verhalten und am 22.11.2020 habe er sich bei einer Verkehrskontrolle auf der A7 wegen Aufheulen des Motors und Durchdrehenlassen der Räder aggressiv verhalten. Aufgrund dieser gehäuften Vorfälle (die letzten beiden knapp hintereinander und mit unmittelbarem Bezug zum Verkehr) bestünden begründete Bedenken an seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

II. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde macht die bP zusammengefasst geltend, dass sie die behauptete Geschwindigkeits-überschreitung und das „teilweise Triften“ bestreite. Die bP sei auch nicht ungehalten und unkooperativ gewesen. Ein solches Verhalten könne auch keine begründeten Bedenken an seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen begründen.

Auch das Aufheulenlassen des Motors oder Durchderehenlassen der Räder und schon gar nicht das Fordern einer Zahlungsbestätigung können solche Bedenken nicht begründen. Sie bestritt auch, sich bei diesen Vorfällen aggressiv verhalten zu haben.

Die einzelnen Ereignisse könnten solche Bedenken nicht hervorrufen und es dürften aus der Kumulation dieser Vorfälle entsprechende Bedenken nicht konstruiert werden.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, aus welchem sich der relevante Sachverhalt ergibt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte trotz eines entsprechenden Antrages unterbleiben, weil aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der bekämpfte Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

c) Folgender Sachverhalt steht fest:

Die am x geborene bP ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B.

Durch eine Anzeige der LPD Linz vom 06.1.2021 erlangte die belangte Behörde von dem Vorfall vom 31.12.2020 Kenntnis. Die belangte Behörde führte laut Aktenlage weiters eine (negative) EKIS-Anfrage dort und nahm Einsicht in das Führerscheinregister sowie die Verwaltungsstrafvormerkungen der bP. Vermutlich aus diesen Unterlagen ermittelte sie den zusätzlichen zur Begründung des Bescheides herangezogenen Sachverhalt. Die entsprechenden Anzeigen bzw jeweils durchgeführten Verfahren befinden sich nicht im Akt.

Es wurde die bP weder zur Einvernahme bei der belangten Behörde vorgeladen noch Parteiengehör gewahrt.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Die einschlägige Bestimmung des Führerscheingesetzes lautet:

„§ 24. (1) …
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.“

b) Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs 4 FSG jedenfalls nur dann zulässig, wenn begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 25.7.2007, 2007/11/0024).

Im ggst Fall wurde die bP gemäß § 24 Abs 4 FSG aufgefordert, sich binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides amtsärztlich untersuchen zu lassen. Es ist daher zu klären, ob die belangte Behörde zu Recht Bedenken betreffend die gesundheitliche Eignung der bP zum Lenken von KFZ hegen durfte und ob im Zeitpunkt der Erlassung des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses nach wie vor begründete Bedenken bestehen (vgl VwGH 25.7.2007, 2007/11/0024).

c) Die belangte Behörde nahm jenen Sachverhalt, der sich aus den gegenständlichen Anzeigen ergibt, zum Anlass, ohne weitere Veranlassungen den angefochtenen Bescheid zu erlassen. Ermittlungsschritte jedweder Art, um die behauptete auffällige Fahrweise und das aggressive Verhalten der bP, welche von dieser im Rechtsmittel abgestritten werden, zu verifizieren, hat die belangte Behörde ebenso wie die Wahrung des Parteiengehörs unterlassen. Die bP konnte daher erstmals in der Beschwerde ihre Sicht der Dinge darlegen.

Die von der belangten Behörde angenommenen Verstöße und das Verhalten der bP können je nach Schwere der Übertretungen und der Aggressivität der bP unter Umständen die Annahme begründen, dass bei der bP die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nicht uneingeschränkt vorhanden ist. Dazu bedarf es aber konkreter Feststellungen auf Basis eines ausreichenden Ermittlungsverfahrens, in dem insbesondere auch die Mitwirkungsmöglichkeiten der bP gewahrt werden (zur Notwendigkeit, bezüglich jedes Vorfalles den Sachverhalt konkret festzustellen, vgl. VwGH 24.4.2001, 2000/11/0231).

Nach der ständigen Rsp des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH vom 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.3.2015, Ra 2014/07/0077), kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat.

Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen. Es wurde weder die bP persönlich vorgeladen noch wurde diese im Wege des Parteiengehörs aufgefordert, schriftlich Stellung zu nehmen, dementsprechend wurden auch durch derartige Vorgehensweisen indizierte

weitere Ermittlungen (primär die zeugenschaftliche Einvernahme der Meldungsleger) nicht vorgenommen. Da es sich weder um einen Ladungsbescheid (§ 19 AVG) noch um einen Mandatsbescheid (§ 57 AVG) handelt, hat die belangte Behörde gemäß § 56 AVG den maßgebenden Sachverhalt festzustellen.

Das Landesverwaltungsgericht verweist daher die Sache gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts und zur allfälligen Erlassung eines neuen Bescheids zurück.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten, als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sowohl zu § 24 Abs. 4 FSG als auch zur Zurückverweisung nicht ab (vgl VwGH 29.5.2013, 2013/22/0050; 26.6.2014, Ro 2014/03/0063). Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl